

Stadt Dorsten
Amt für Familie und Jugend
Bismarckstraße 5
46284 Dorsten

Für Ihre Unterlagen – bitte aufbewahren!
Merkblatt zur Selbsteinschätzung der Einkünfte

Stand 22.01.2025

1. Beitragshöhe

Die Elternbeiträge für die Tageseinrichtungen für Kinder, für die Kindertagespflege und für die Offene Ganztagschule richten sich nach dem anzurechnenden Einkommen, dem Alter des Kindes sowie der gebuchten wöchentlichen Betreuungszeit.

Die Elternbeitragstabelle wird jährlich unter Berücksichtigung der Fortschreibungsrate gem. § 37 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) angepasst. Dabei gelten seit dem 01.08.2024 für den Bereich der Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sowie dem Bereich der Betreuung im Offenen Ganztag unterschiedliche Beitragstabellen.

Beitragstabelle zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für **die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Dorsten** (Elternbeitragssatzung) vom 18.03.2024

gültig ab 01.08.2025

Bruttojahreseinkommen in €	Elternbeitrag monatlich in €							
	Für Kinder über 3 Jahre				Für Kinder unter 3 Jahre			
	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	über 45 Std. wöchentlich	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	über 45 Std. wöchentlich
bis 24.100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 30.200	43,00	53,00	69,00	76,00	105,00	125,00	163,00	195,00
bis 36.100	55,00	65,00	85,00	96,00	122,00	139,00	185,00	221,00
bis 42.100	72,00	86,00	120,00	128,00	150,00	177,00	238,00	278,00
bis 48.100	94,00	116,00	150,00	160,00	182,00	220,00	290,00	344,00
bis 54.100	114,00	129,00	173,00	186,00	214,00	254,00	338,00	386,00
bis 60.200	125,00	148,00	194,00	215,00	238,00	282,00	378,00	443,00
bis 72.100	150,00	177,00	238,00	265,00	277,00	336,00	443,00	522,00
bis 84.100	187,00	227,00	301,00	335,00	335,00	393,00	528,00	611,00
bis 96.200	223,00	266,00	356,00	393,00	373,00	451,00	601,00	700,00
bis 108.100	264,00	314,00	424,00	472,00	432,00	516,00	685,00	806,00
bis 120.200	310,00	370,00	493,00	561,00	487,00	586,00	781,00	922,00
bis 150.200	361,00	436,00	575,00	668,00	555,00	665,00	884,00	1052,00
über 150.200	425,00	507,00	673,00	782,00	627,00	753,00	1000,00	1193,00

Die Beiträge für ein Kind über drei Jahre gelten ab dem 1. des Monats, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen **für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen** vom 29.04.2024

gültig ab 01.08.2026

Bruttojahreseinkommen in €	Elternbeitrag monatlich in €
bis 24.100	0,00
bis 30.200	39,00
bis 36.100	49,00
bis 42.100	66,00
bis 48.100	84,00
bis 54.100	104,00
bis 60.200	113,00
bis 72.100	137,00
bis 84.100	171,00
bis 96.200	204,00
über 96.200	242,00

2. Beitragsbeginn

Der Beginn der Beitragszahlung richtet sich nach dem Betreuungsvertrag, der mit der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegeperson, bzw. dem Träger des Offenen Ganztages abgeschlossen worden ist.

3. Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Personen, bei denen das Kind überwiegend lebt. Das müssen nicht die Eltern sein, sondern können auch Pflegeeltern, Adoptiveltern, der alleinerziehende Elternteil oder die Großeltern sein.

4. Beitragspflicht für Schließungszeiten und Nichtbesuch

Der festgesetzte Elternbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung tatsächlich nicht besucht (z. B. bei Krankheit, Urlaubsreisen) oder die gebuchte Wochenstundenzahl nicht ausgenutzt wird. Dies gilt auch dann, wenn eine Einrichtung vorübergehend ganz oder teilweise geschlossen ist (z.B. in den Ferien, Streik, höhere Gewalt).

5. Beitragspflicht für Geschwisterkinder

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, werden im Rahmen der Kindertagespflege oder im offenen Ganztage betreut, ist der Beitrag nur für ein Kind zu zahlen. Ergeben sich für die Kinder aufgrund des Alters oder verschiedener Buchungszeiten unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der jeweils höchste Beitrag zu zahlen.

Ist ein Kind beitragsfrei, weil es sich in den letzten beiden Kindergartenjahren vor der Einschulung befindet, sind auch die Geschwisterkinder unabhängig vom Alter und Betreuungsumfang beitragsfrei.

6. Einkommen

Maßgebend für den Elternbeitrag ist das Einkommen des Kalenderjahres, in dem das Kind die Tageseinrichtung besucht. Bei einem Besuch vom 01.08.2026 bis 31.12.2026 gilt somit das Einkommen für das gesamte Jahr 2026. Bei einem Besuch in 2027 gilt das Einkommen für das Kalenderjahr 2027.

Zu berücksichtigen ist das Einkommen beider Elternteile (leibliche Eltern, Adoptiveltern, bzw. Dritte), aber auch das Einkommen des betreuten Kindes (z. B. Unterhalt, Kapitaleinkünfte). Ob die betreuenden Personen miteinander verheiratet sind, spielt keine Rolle.

Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern sind nur die Einkünfte des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind überwiegend lebt. Dazu gehören dann auch die Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils (insb. Ehegattenunterhalt und Kindesunterhalt) oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG).

Die Einkünfte für die Elternbeiträge sind nicht identisch mit dem zu versteuernden Einkommen nach den ggf. verschiedenen steuergesetzlichen Regelungen, maßgeblich sind die positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

Zu berücksichtigen sind alle positiven Einkünfte pro Einkunftsart. Einkunftsarten sind z. B. Arbeits-einkommen, Vermietung und Verpachtung, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Kapitalvermögen). Bei Personen, die Einkünfte aus verschiedenen Einkommensarten beziehen, sind nur die positiven Einkünfte zu addieren. Die sog. negativen Einkünfte (Verluste bei einer Einkunftsart) dürfen davon nicht abgezogen werden. Verluste der (zusammen veranlagten) Ehegatten sind ebenfalls nicht abzugsfähig.

Bei Beamten und ihnen gleichgestellten Personen, die keine eigenen Beiträge zur gesetzlichen Altersversorgung zahlen, werden dem Gesamtbetrag der Einkünfte pauschal 10% hinzugerechnet.

Auch sonstige Einkünfte, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familie verbessern, sind als Einkommen zu berücksichtigen. Dazu gehören z. B. Einkünfte aus Minijobs, BAföG, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld, Renten, Krankengeld, steuerfreie Zahlungen des Arbeitgebers und Elterngeld abzüglich eines Freibetrages in Höhe von 300,00 € (Elterngeld Plus: 150,00 €) monatlich. Das Kindergeld bleibt anrechnungsfrei.

7. Ich erhalte Sozialleistungen

Die Empfänger folgender Sozialleistungen müssen keine Elternbeiträge zahlen:

- Arbeitslosengeld vom Jobcenter (SGB II)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom Sozialamt (SGB XII)
- Kinderzuschlag zum Kindergeld von der Familienkasse
- Wohngeld
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Aufgrund des Datenschutzes dürfen die Sozialbehörden den Jugendämtern keine Auskünfte über einen möglichen Sozialleistungsbezug ohne Einwilligung der Leistungsempfängenden erteilen. Auch die Kindertageseinrichtungen dürfen hierüber nicht informiert werden.

Die Elternbeitragsstelle benötigt daher von Ihnen persönlich eine Mitteilung über Art und Höhe der Sozialleistung sowie einen entsprechenden Nachweis!

Erhalten Sie Sozialleistungen vom Jobcenter, kann das Verfahren dadurch vereinfacht werden, dass Sie die Elternbeitragsstelle unter Verwendung einer entsprechenden Einwilligungserklärung schriftlich ermächtigen, die notwendigen Informationen beim Jobcenter einzuholen.

Wenn diese Mitteilung unterbleibt oder Sie sich nicht melden, wird nach §4 Abs. 2 der Elternbeitragsatzung der höchste Beitrag festgesetzt.

Andere Sozialleistungen, wie z.B. Krankengeld oder Mutterschaftsgeld, werden den Einkünften gleichgestellt und führen nicht automatisch zu einer Beitragsbefreiung. Diese Sozialleistungen sind beim Einkommen mit anzugeben.

8. Selbsteinschätzung

Der Elternbeitrag wird zunächst anhand Ihrer Angaben in der verbindlichen Einkommenserklärung vorläufig festgesetzt. Maßgebend für die vorläufige Festsetzung ist das von den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen geschätzte voraussichtliche Gesamtbrutto-Einkommen eines jeden Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht.

Zur Ermittlung des Einkommens verwenden Sie bitte den beiliegenden Berechnungsbogen.

9. Beitragsfestsetzung

Aufgrund der von Ihnen mitgeteilten prognostizierten Einkommenshöhe wird die entsprechende Einkommensstufe nach der jeweils geltenden Elternbeitragstabelle festgesetzt. Über die Höhe des (vorläufig) zu zahlenden monatlichen Beitrags erhalten Sie einen Bescheid, aus dem außerdem die Zahlungsmodalitäten hervorgehen.

Sollten Sie der Elternbeitragsstelle gegenüber keine Angaben zu der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens machen, so ist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Elternbeitragssatzung der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Bitte vermeiden Sie durch eine rechtzeitige Einreichung der Einkommenserklärung möglicherweise unnötig entstehende Mehrarbeit und damit verbundenen Unmut auf beiden Seiten.

10. Endgültiger Beitrag

Die Beitragsfestsetzung ist zunächst vorläufig. Die endgültige Beitragsfestsetzung erfolgt, sobald das maßgebliche Einkommen endgültig feststeht. Die Elternbeitragsstelle wird diesbezüglich die erforderlichen Einkommensnachweise zu einem späteren Zeitpunkt anfordern und den Beitrag endgültig festsetzen. Sich daraus ergebende Differenzen werden erstattet bzw. sind nachzuzahlen.

Eine grob fehlerhafte Selbsteinschätzung kann sowohl zu Erstattungen aber auch zu hohen Nachforderungen führen. Beides führt in der Regel zu Unzufriedenheit und manchmal auch zu nicht unerheblichen Zahlungsproblemen, da der Rückforderungsanspruch in der Regel für ein Kalenderjahr erhoben wird. Wir bitten Sie daher um besondere Sorgfalt bei der Erstellung der Selbsteinschätzung der Einkünfte und beraten Sie gerne bei allen aufkommenden Fragen.

Sie erreichen uns persönlich sowie telefonisch



Mo, Mi, Do 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Di + Fr geschlossen



02362 66 – 4751

oder schriftlich per



elternbeitrag@dorsten.de

Fax: 02362 66 – 5772

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen Ihrem Kind/Ihren Kindern eine gute Zeit in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Dorsten!